**Beilage 645/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode**

# Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999)

(Landtagsdirektion: L-270/2-XXV)

## I. Allgemeiner Teil

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 trat mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Die Aufgaben der durch dieses Gesetz eingerichteten Oö. Umweltakademie sollen sich künftig insbesondere auch auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erstrecken, was durch die neue Bezeichnung "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" zum Ausdruck gebracht wird.

Der gesetzliche Auftrag, im Rahmen der definierten Aufgaben auch den Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, wird durch das bereits jetzt in der Oö. Umweltakademie eingerichtete Institut für Naturschutz mit den drei Aufgabenbereichen "Plattform Naturschutz", "Zukunftsstrategien für den Naturschutz in Oberösterreich" und "Öffentlichkeitsarbeit für den Natur- und Landschaftsschutz" erfüllt bzw. zu erfüllen sein.

Der Landes-Umweltbericht soll einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich geben.

Im III. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes "Zugang zu Informationen über die Umwelt" wurde die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juli 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt auch in das oberösterreichische Recht umgesetzt.

Die Europäische Kommission/DG XI kritisierte in ihrem Schreiben vom 23. Juni 1998 (009552) die nicht EU-konforme Umsetzung des Art. 5 ("die Mitgliedstaaten können für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.") und des Art. 6 ("die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen der Art. 3, 4 und 5 entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.") der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sowohl im Umwelt-informationsgesetz 1993 als auch im Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Sowohl das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als auch die Oö. Landesregierung hat der Kommission die unverzügliche Anpassung der bestehenden Bestimmungen an die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zugesichert.

Der Nationalrat hat das Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 1999), beschlossen und im BGBl. I Nr. 137/1999 kundgemacht und mit 24. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Da vom Oö. Landesgesetzgeber nach wie vor weitestgehende Übereinstimmung mit dem UIG aus Gründen der einheitlichen Vollziehung gewollt ist, sind die erforderlichen Änderungen im Oö. USchG 1996 an jene

im UIG angepasst.

Diese Gesetzesnovelle sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen vor und bedarf daher der Zustimmung des Bundes. Aufgrund des Gleichklanges mit der entprechenden Bestimmung des Bundes im UIG ist jedoch davon auszugehen, dass seitens des Bundes diese Zustimmung erteilt wird.

**II. Besonderer Teil**

**Zu Artikel I Z. 1:**

Die Umbenennung der Oö. Umweltakademie in "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" erfordert auch die Änderung derjenigen Bestimmungen, die bisher Regelungen über die Oö. Umweltakademie beinhalteten.

**Zu Artikel I Z. 2:**

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, erfordert die Änderung der Aufgaben der bisherigen "Oö. Umweltakademie" die Umbenennung in "Oö. Akademie für Umwelt und Natur".

Da das Institut für Naturschutz dem Ziel einer verbesserten Umsetzung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes dient, um Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln, war auch die Einfügung des Aufgabenbereiches "Natur- und Landschaftsschutz" in die Bestimmung des § 10 notwendig.

Der Aufgabenbereich "Natur- und Landschaftsschutz" fiel zwar bisher nicht ausdrücklich in den Regelungsbereich des Umweltschutzgesetzes, er ist jedoch zumindest teilweise vom Ziel- und Geltungsbereich des § 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 mitumfasst. Darüber hinaus ist es aus fachlichen Gründen sicherlich am zweckmäßigsten, eine bereits bestehende, im Bereich des Umweltschutzes arbeitende Institution mit diesen ebenfalls wichtigen Aufgaben zu betrauen. Die Umbenennung der Oö. Umweltakademie in eine "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" ist daher ohne weitere Änderungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 möglich.

**Zu Artikel I Z. 3:**

Der Landes-Umweltbericht soll einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich geben. In diesem Zustandsbericht sind alle umweltrelevanten Medien zu berücksichtigen, unabhängig davon, wer für diesen Zustand verantwortlich ist oder dafür Maßnahmen setzte. In diesem interdisziplinären, ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden Bericht hat auch der Tätigkeitsbericht der "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" einzufließen.

**Zu Artikel I Z. 4 und 5:**

Die Kommission lehnt in Bezug auf das Umweltinformationsgesetz die Ausnahme von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Informationspflicht als richtlinienwidrig ab, insbesondere, da von der Richtlinie eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Stellen intendiert ist, die selbst keine Behörden sind, aber unter deren Aufsicht handeln und über Umweltinformationen verfügen. Die Richtlinie 90/313/EWG verlangt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen vorangehender Artikel entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

**Zu Artikel I Z. 6:**

Die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über

die Umwelt ermöglicht den Mitgliedstaaten im Art. 5 für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr vorzuschreiben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Damit räumt die Richtlinie 90/313/EWG den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für die Übermittlung von Informationen, das heißt, für die tatsächliche Gewährung des Informationszuganges eine Gebührenpflicht zu normieren, nicht aber generell pauschalierte Kostenersätze festzulegen, die auch die Kosten für die Informationssuche und Recherche umfassen würden.

**Zu Artikel I Z. 7 und 8:**

Die Absätze 9 und 10 des § 16 wurden zusammengefasst und entsprechend der Änderung im UIG angepasst.

**Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999), beschließen:**

Linz, am 28. Oktober 1999

Ing. Kroismayr Obmann

Dipl.-Ing. Dr. Forstinger Berichterstatterin

**Landesgesetz,**
**mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird**
**(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 letzter Satz und im § 9 Abs. 2 letzter Satz wird die Bezeichnung "Oö. Umweltakademie" durch die Bezeichnung " Oö. Akademie für Umwelt und Natur" ersetzt.
2. § 10 lautet:

   "§ 10

   **Oö. Akademie für Umwelt und Natur**

   Zur Förderung der Forschung und Forschungsverwertung auf den Gebieten Umweltschutz, Umweltgestaltung, Alternativenergie und auch des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Förderung der Bewusstseinsbildung der Jugendlichen und Erwachsenen auf diesen Gebieten sowie zum Aufbau einer Umweltschutzdokumentation wird die "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" eingerichtet. Die Oö. Akademie für Umwelt und Natur hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und dient der Erbringung von Beiträgen zur Lösung von Umweltproblemen und der Förderung und organisatorischen Koordination wissenschaftlicher Initiativen und Aktivitäten von Einzelpersonen und von Institutionen. Sie übt ihre Tätigkeit aufgrund eines Statutes aus, das von der Landesregierung zu erlassen ist. Darin sind der Sitz sowie die Organisation im Einzelnen zu regeln."

3. § 11 Abs. 2 lautet:

   "(2) Der Landes-Umweltbericht hat Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich zu enthalten."

4. Im § 14 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wendung ", mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,".
5. Im § 16 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen."

6. § 16 Abs. 8 lautet:

"(8) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Barauslagen, Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informations-übermittlung hat die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten."

7. § 16 Abs. 9 lautet:

"(9) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen."

8. § 16 Abs. 10 entfällt.

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.